

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 81/06 B

L 5 KR 1631/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 4 KR 1591/05 (SG Mannheim)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

AOK Baden-Württemberg,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Oktober 2007 durch
den Vorsitzenden Richter B a l z e r , den Richter Dr. B e r c h t o l d
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 11. September 2006 wird
als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache darüber, ob für die Berechnung der Höhe der Beiträge zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung des Klägers beitragsmindernd Verluste aus Vermietung und Verpachtung zu berücksichtigen sind.
- 2 Der Kläger ist seit 1991 freiwilliges Mitglied der beklagten Krankenkasse. Er erzielte neben Versorgungsbezügen aus der gesetzlichen Rentenversicherung und dem Versorgungswerk der Rechtsanwälte Einnahmen aus einer Tätigkeit als freier Mitarbeiter sowie aus Kapitalvermögen. Diesen Einnahmen standen Verluste aus der Vermietung und Verpachtung einer Immobilie gegenüber. Die Verluste berücksichtigte die beklagte Krankenkasse bei der Festsetzung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge nicht beitragsmindernd. Die dagegen eingelegten Rechtsbehelfe blieben erfolglos.
- 3 Mit Bescheid vom 23.9.2004 setzte die Beklagte den Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag des Klägers für die Zeit ab 1.9.2004 auf 458,06 Euro bzw 52,70 Euro fest. Nach Einreichung des Einkommensteuerbescheids für das Jahr 2003 wurden die Beiträge mit Bescheid vom 27.1.2005 für die Zeit ab 1.1.2005 auf 359,29 Euro und 41,15 Euro ermäßigt. Der Widerspruch, mit dem der Kläger die beitragsmindernde Berücksichtigung der Verluste aus Vermietung und Verpachtung begehrte, war erfolglos. Das Sozialgericht wies die gegen den Beitragsbescheid vom 23.9.2004 gerichtete Klage ab. Auch die Berufung blieb erfolglos.
- 4 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 11.9.2006.

II

- 5 Die Beschwerde ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 6 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).



- 7 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision macht der Kläger von den in § 160 Abs 2 SGG genannten Zulassungsgründen allein die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Soll die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache dargelegt werden, muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Hat das BSG bereits über eine Rechtsfrage entschieden, ist diese in der Regel nicht mehr klärungsbedürftig. Sie kann jedoch dann erneut zur Entscheidung gestellt werden, wenn die bisherige Rechtsprechung erheblicher Kritik ausgesetzt war oder wenn neue erhebliche Gesichtspunkte vorgetragen werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13; SozR 3-1500 § 160a Nr 34*). Hierzu muss unter Berücksichtigung von Rechtsprechung und Literatur dargelegt werden, dass und warum die Rechtsfrage weiterhin klärungsbedürftig geblieben oder erneut geworden ist. Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 8 Der Kläger hält für klärungsbedürftig, ob bei der Beitragsbemessung der freiwillig versicherten Rentner die Verluste aus Vermietung und Verpachtung, die durch vorübergehende hohe Kosten zeitweiliger unvermeidbarer und unaufschiebbarer Instandsetzungsmaßnahmen an einem Mietobjekt entstehen, mit Einkünften aus anderen Einkommensarten verrechnet werden können. Es kann unerörtert bleiben, ob er damit eine hinreichend konkrete Rechtsfrage formuliert hat. Jedenfalls hat er die Klärungsbedürftigkeit der von ihm angesprochenen Problematik nicht ausreichend dargelegt. Mit seinem Verweis auf das im Steuerrecht geltende grundsätzliche Gebot der Steuergerechtigkeit sowie das Verbot der Schlechterstellung freiwillig Versicherter begründet er lediglich seine von der des LSG abweichende Rechtsauffassung. Soweit er ausführt, durch das Urteil des BSG vom 23.2.1995 (*12 RK 66/93, BSGE 76, 34*) sei die Rechtsfrage nicht geklärt, fehlt eine hinreichende Begründung. Allein die Tatsache, dass das Urteil die Frage nach der Zulässigkeit des Verlustausgleichs bei anderen Einkommensarten offen gelassen hat, reicht nicht aus. Insoweit hätte näher dargelegt werden müssen, aus welchen Gründen diese Rechtsprechung, die den Verlust aus selbständiger Erwerbstätigkeit betraf, nicht auf den Verlust aus der Vermietung einer Immobilie übertragbar sein könnte. Soweit der Kläger die Begründung dieses Urteils, dass die nach § 240 SGB V zu berücksichtigende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nur die Gesamtheit der Einnahmen, nicht aber die Differenz zwischen Einnahmen und notwendigen Ausgaben sei, als haltlose Hypothese ansieht, wendet er sich lediglich gegen dort vertretene Rechtsauffassung. Ausführungen dazu, ob neue wesentliche Gesichtspunkte seit der Entscheidung zutage



getreten sein könnten und ob und inwieweit die Entscheidung in der Literatur und Rechtsprechung auf Kritik gestoßen sein könnte, fehlen dagegen. Dies gilt auch für seine Argumentation, die in diesem Urteil vertretene Auffassung, die steuerrechtliche Behandlung im Beitragsrecht gelte nicht, sei eine haltlose Hypothese. Es kann daher dahinstehen, inwieweit es zusätzlich im Hinblick auf die Entscheidung des Senats vom 23.9.1999 (*B 12 KR 12/98 R, SozR 3-2500 § 240 Nr 31*) weiterer Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit als der, die Klärung ergebe sich nicht aus diesem Urteil, bedurft hätte. Offen bleiben kann auch, ob sich der Kläger mit dem Urteil des Senats vom 9.8.2006 (*B 12 KR 8/06 R, SozR 4-2500 § 240 Nr 8*) hätte auseinandersetzen können und müssen. In dieser Entscheidung hat der Senat ausgeführt, dass bei der Bemessung der Krankenversicherungsbeiträge freiwillig Versicherter ein Verlust bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung weder von den beitragspflichtigen positiven Einnahmen aus Kapitalvermögen noch von Versorgungsbezügen beitragsmindernd abzuziehen ist.

- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)